

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
53783 Eitorf



Kommunalaufsicht

Herr Dahm

Zimmer: A 1.28

Telefon: 02241 - 13-2961

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: rainer.dahm@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

10.5-074-04

11.1.2008/ kä

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 16.10.2007

hier: Prüfauftrag des Rates der Gemeinde Eitorf hinsichtlich der Umsetzung
des § 73 Gemeindeordnung NRW n.F.

Bezug: Ihre Berichte vom 4.12. und 11.12.2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Ihren vorbezeichneten Berichten nehmen Sie Bezug auf den vom Rat der Gemeinde Eitorf anlässlich seiner Sitzung am 19.11.2007 zu TOP 2 Punkt 3 mehrheitlich gefassten Beschluss Nr. XII/25/268-270, der wie folgt lautet:

„Die Punkte 2-4 des als Anlage 4 beigefügten Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen sind im Gesamtzusammenhang kommunalaufsichtlich zu prüfen. Der Inhalt ist der Kommunalaufsicht zuzuleiten.“

Darüber hinaus haben Sie mir eine an Sie gerichtete „Anfrage gemäß GO“ der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 6.12.2007 zugeleitet, mit der um Beantwortung von 5 Fragen im Zusammenhang mit der durch den vorstehenden Ratsbeschluss betreffenden Thematik gebeten wird.

Soweit aus den mir vorgelegten Unterlagen ersichtlich, liegt dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Bericht vom 30.10.2007 informierte mich der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf über seine Überlegungen und die der politischen Gremien der Gemeinde hinsichtlich der Durchführung von Beförderungen von Beamtinnen und Beamten innerhalb der Gemeindeverwaltung und bat mich um Beantwortung folgender Fragen:

- 2 -



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

1. Teilen Sie meine Auffassung, dass seit In-Kraft-Treten des GO-Reformgesetzes vom 17.10.2007 die Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 20.12.1999 in der Fassung vom 12.3.2007, welche die personalrechtlichen Kompetenzen des Bürgermeisters beschneiden, nichtig sind, da sie gegen höherrangiges Recht verstoßen?
2. Sehen Sie die personalrechtlichen Kompetenzen des Bürgermeisters so, dass dieser im jetzigen Zeitpunkt sowohl Beamte des gehobenen Dienstes als auch Beamte in leitender Stellung befördern kann?

Mit meiner Verfügung vom 5.11.2007 nahm ich zu diesen Fragen Stellung.

Anlässlich der 25. Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf wurden unter TOP 2.3 sowohl ein Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 9.11.2007 bezüglich einer „Anpassung des gemeindlichen Ortsrechtes“ als auch ein Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 18.11.2007 bezüglich Akteneinsicht und Überprüfung der rechtlichen Situation der vom Bürgermeister vorgenommenen Beförderungen beraten und die Beschlüsse Nr. XII/25/268 bis Nr. XII/25/270 gefasst. Dieser Diskussion und Beschlussfassung lagen 3 Beförderungen von Beamtinnen und Beamten im gehobenen Dienst (nach A 11, A 12 und A 13) und 3 Beförderungen im höheren Dienst (nach A 14) zu Grunde, die durch den Bürgermeister offensichtlich im Zeitfenster zwischen dem 5.11. und dem 19.11.2007 vollzogen worden waren.

Die durch den Rat erbetene aufsichtsbehördliche Prüfung dieser Verfahrensweise kann sich naturgemäß nur auf die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung rechtlicher Maßgaben begrenzen. Die Würdigung von Zweckmäßigkeitgesichtspunkten ist von den Prüfmöglichkeiten der Kommunalaufsicht hingegen nicht erfasst. Unter diesen Voraussetzungen lässt sich die rechtliche Bewertung unter Bezugnahme auf die mir bereits mit Bericht vom 30.10.2007 gestellten Fragen nochmals wie folgt zusammenfassen:

Das GO-Reformgesetz vom 9.10.2007 ist am 16.10.2007 veröffentlicht worden und am Tag nach seiner Verkündung (17.10.2007) in Kraft getreten. Die Neuregelung von § 73 GO NRW weist dem Bürgermeister wie bisher die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten zu, schränkt aber die Möglichkeit der Kommunalvertretung im Vergleich zum bisherigen Recht ein, durch eine Hauptsatzungsregelung personalrechtliche Kompetenzen an sich zu ziehen. Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW n.F. kann die Hauptsatzung (nunmehr) bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, dass die hierzu in der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 20.12.1999 in der Fassung vom 12.3.2007 getroffenen Regelungen mit dem geltenden Recht nicht vereinbar und damit nichtig sind.

Es bleibt einer evtl. Anpassung der Hauptsatzung an das geltende Recht vorbehalten, wenn die Kommunalvertretung personalrechtliche Kompetenzen nach den Möglichkeiten des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW n.F. an sich ziehen will. Bis dahin trifft der Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW n.F. die (alle) dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Bezogen auf die angesprochenen Beförderungen ist dies vorliegend durch den Bürgermeister geschehen. Damit hat der Bürgermeister innerhalb seiner derzeitigen Befugnisse gehandelt. Gesichtspunkte, die eine Unrechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung erkennen ließen, sind nicht erkennbar. So lagen nach den Ausführungen des Bürgermeisters die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die beförderten Beamtinnen und Beamten ebenso vor wie die stellenplanmäßigen Voraussetzungen. Die Wirksamkeit der bestehenden Ausschussbeschlüsse in Bezug auf die verwaltungsseitige Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes wird durch die vom Bürgermeister getroffenen dienstrechtlichen Entscheidungen nicht berührt (Punkt 2 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen). Es entspricht nach wie vor der Pflicht des Bürgermeisters, die hierzu getroffenen Beschlüsse umzusetzen.

Ebenso ist im Handeln des Bürgermeisters keine Dienstpflichtverletzung im Sinne von Punkt 3 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu erblicken. Da eine Anpassung der gemeindlichen Hauptsatzung an das geltende Recht (bisher) nicht erfolgte, war bzw. ist es der Kommunalvertretung genommen, personalrechtliche Kompetenzen nach den Möglichkeiten des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW n.F. an sich zu ziehen. Es ist es nachvollziehbar, wenn der Bürgermeister durch das Schaffen dienstrechtlicher Fakten im Rahmen seiner (vorübergehend) gewonnenen Kompetenz auf das Unverständnis bzw. die Ablehnung der politischen Gremien stößt. Gleichwohl stellt dies die Rechtmäßigkeit der Handlungsweise nicht in Frage. Ob ihr im Lichte der insgesamt politisch geführten Debatte Zweckmäßigkeit zukam, unterliegt nicht der aufsichtsbehördlichen Wertung.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Informationspflicht gegenüber dem Rat gemäß § 62 Abs. 4 GO NRW lässt sich nach meiner Bewertung keine Dienstpflichtverletzung des Bürgermeisters ableiten. Die Pflicht des Bürgermeisters, den Rat über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten, folgt aus der umfassenden Aufgabe des Rates als „Träger der Gemeindeverwaltung“. Was unter „wichtigen Angelegenheiten“ zu verstehen ist, lässt sich nicht generell beantworten, sondern nur im Einzelfall bestimmen. Maßgebend sind hier insbesondere Größe, Aufgabenbestand, Finanzkraft und ähnliche Kriterien für jede Gemeinde. Von daher spricht alles für die Verpflichtung des Bürgermeisters, den Rat über die 6 vollzogenen Beförderungen, davon 3 im höheren Dienst, informieren zu müssen, zumal seine nach neuem Recht getroffenen Entscheidungen in die Entscheidungskompetenz des Rates nach altem Recht „eingriffen“. Allerdings bestand nach den Vorgaben keine rechtliche Verpflichtung für den Bürgermeister, den Rat vor Vollzug der Beförderungen über die Absichten zu informieren. Soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, hatte der Bürgermeister die entsprechenden Informationen im nicht öffentlichen Teil der Ratssitzung am 19.11.2007 vorgesehen und auch erteilt. Damit ist er der Informationspflicht über die seinerseits getroffenen Entscheidungen tatsächlich nachgekommen.

Soweit nach der Eingabe der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ein Abwägungsprozess zwischen der rechtlichen Intention der Bestimmungen des § 62 GO NRW und der des § 74 GO NRW vor dem Hintergrund der Änderungen in der Gemeindeordnung angemahnt wird, vermag ich auch dieser Forderung durchaus Verständnis entgegenzubringen. Gleichwohl ergibt sich hieraus keine rechtliche Verpflichtung bzw. Bindung des Bürgermeisters, auf seine in § 73 Abs. 3 genannten Rechte und Möglichkeiten zu verzichten. Im Übrigen wurden durch den Antrag der CDU-Fraktion vom 9.11.2007 zum GO-Reformgesetz entsprechende Fragestellungen gegenüber dem Bürgermeister mit seiner Verwaltung ausgelöst, die dann auch mit Ratsbeschluss Nr. XII/25/268 in einen konkreten Prüfauftrag mündeten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Handlungsweise des Bürgermeisters in Bezug auf die durchgeführten Beförderungen rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Neufassung des § 73 Abs. 3 GO NRW bildete die rechtliche Grundlage für seine Vorgehensweise. Dem Informationsgebot gegenüber dem Rat ist er anlässlich der Ratssitzung am 19.11.2007 nachgekommen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, entziehen sich die politischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte jedoch der aufsichtsbehördlichen Nachprüfung.

Ich bitte die Mitglieder des Rates über den Inhalt meiner Stellungnahme zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

